

SATZUNG

über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heudeber außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993, § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.06.1991 sowie § 22 (3) und (4) des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1994 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Heudeber in seiner Sitzung am 04. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Kostenfreie Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr ist unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2

Kostenersatzpflichtige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Nicht unter § 1 fallende Hilfe- und Sachleistungen sind nach dem in der Anlage beigefügten Tarif kostenersatzpflichtig.
- (2) Kostenersatzpflichtige Leistungen sind insbesondere:
 - Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind
 - Die Gestellung einer Brandsicherheitswache nach § 20 Brandschutzgesetz LSA
 - Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Auslösung eines grundlosen Einsatzes der Feuerwehr
- (3) Die Gewährung der Leistung kann von einem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden.
- (4) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anforderung nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt.
- (5) Freiwillige Hilfeleistungen sind insbesondere:
 - Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden Stoffen
 - Bergung und Absicherung von Sachen
 - Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen
 - Auspumpen von überfluteten Räumen
 - Bergung von Tieren
 - Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
 - Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen von gefährlichen Ästen

§ 3 Kostenersatzschuldner

Kostenersatzschuldner ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

Unter Beachtung der §§ 677 bis 683 Bürgerliches Gesetzbuch ist auch Kostenersatzschuldner, in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurden.

Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Kostensatzes

Die Kostenersatzpflicht (Kostenschuld) entsteht zum Zeitpunkt der Anforderung der Leistung. Die Kosten werden in einem Kostenersatzbescheid festgestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Kostenersatzbescheides zu begleichen.

§ 5 Kostenersatzberechnung

- (1) Grundlage der Kostenersatzberechnung ist, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder sonstigen Hilfsgeräten von der Feuerwache (Einsatzzeit).
Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass der Tarif etwas anderes bestimmt.
Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunden.
- (2) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (3) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für den Einsatz die Kosten zu begleichen, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache ergeben.
- (4) In den Tarifsätzen nicht verzeichnete Leistungen werden nach den Kosten für gleichwertige Leistungen berechnet.

§ 6 Entstehen und Einziehen der Kostenersatzschuld

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr von der Feuerwache.
- (2) Der Kostenersatzanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgestellt.
Die Kostenersatzschuld ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Kostenersatzanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

- (4) Es kann von der Erhebung des Kostenersatzes ganz oder teilweise abgesehen werden oder er ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzverpflichteten oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (5) Die Gemeinde kann den von ihr festgelegten Kostenersatz stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Ersatzverpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.
- (6) Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes LSA gelten für den Kostenersatz entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.
- (7) Die Berechnung der Kostenersatzschuld sowie die damit verbundene Einziehung wird im Auftrag der Gemeinde Heudeber durch die Verwaltungsgemeinschaft Derenburg vorgenommen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der kostenersatzpflichtigen Leistungen. Sie haftet auch nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, soweit die Feuerwehr diese nicht selbst bedient. Für Schäden an den Fahrzeugen oder Geräten ist in diesen Fällen der Benutzer ersatzpflichtig.
- (2) Muss die Durchführung einer Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde unterbrochen oder die überlassene Sache zurückgefordert werden, wird für dadurch entstehende Schäden keine Haftung übernommen.
- (3) Die Gemeinde und die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heudeber sind von etwaigen Ansprüchen Dritter befreit, die aus dem Benutzerverhältnis erwachsen.
- (4) Das Recht der Gemeinde Heudeber zur Geltendmachung von weiteren gesetzlich begründeten Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Unabhängig von der Entscheidung nach § 6 (4) und (5), inwieweit ohne Antrag die Ersatzverpflichtung reduziert oder zurückgenommen werden kann, ist auf Antrag des Kostenersatzschuldners dies nach entsprechender Entscheidung dazu ebenso möglich.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft.

Heudeber, den 05. Dezember 2001



Busch
Bürgermeister



Anlage1: Kostenverzeichnis

Anlage 1**KOSTENVERZEICHNIS
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heudeber**

Kosten- ziffer	Kostentatbestand	Kostenersatz €
1.	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.	Personaleinsatz für eine Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr für Einsatz oder Hilfeleistung je Stunde	18,00
1.2.	Zuschläge je Stunde	
	Nachtzuschlag	2,00
	Sonn- und Feiertagszuschlag	5,00
	Nachtzuschlag für Sonn- und Feiertage	9,00
1.3.	Personaleinsatz für Brandsicherheitswache je Stunde	10,00
2.	Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen	
2.1.	Einsatz eines Löschfahrzeuges TSF – W je Stunde	40,00
2.2.	Einsatz eines MTW je Stunde	20,00
2.3.	Einsatz eines Geräteanhängers je Stunde	10,00
3.	Gebühren technischer Geräte	
3.1.	Einsatz einer TS 8/8 je Stunde	30,00
3.2.	Einsatz eines Notstromaggregates je Stunde	15,00
3.3.	Einsatz einer Steckleiter je Stunde	4,00
3.4.	Einsatz einer Motorkettensäge je Stunde	10,00
3.5.	Einsatz einer Tauchpumpe je Stunde	5,00
3.6.	Einsatz eines Trennschleifers je Stunde	3,00

Kosten- ziffer	Kostentatbestand	Kostenersatz €
4.	Einsatz sonstiger Geräte	
4.1.	Schlauchmaterial je Stück und Stunde	2,00
4.2.	Strahlrohr oder Verteiler je Stück und Stunde	1,00
4.3.	Kleinlöschgerät je Stück und Stunde	3,00
5.	Böswillige Alarmierung	250,00
6.	Verbrauchsgüter (Ölbindemittel, Holz, Nägel u. ä.)	Wiederbeschaffungskosten plus 10 % Verwaltungs-pauschale

06.12.01
21.12.01
03.01.02